



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Mai 2004 (19.05)**

**9599/04**

**LIMITE**

**EDUC 117  
SOC 252**

**EINLEITENDER VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Rat

---

Nr. Vordokument: 9174/04 EDUC 100 SOC 219

---

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung

---

Die Delegationen erhalten beiliegend den Wortlaut des vorgenannten Entwurfs von Schlussfolgerungen, wie er aus den Beratungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 4. Mai 2004 hervorgegangen ist. Der Präsident stellte zum Abschluss der Tagung fest, dass - abgesehen von einem Parlamentsvorbehalt von DK - Einvernehmen über den Text besteht.

Sollte dieses Einvernehmen bestätigt werden, könnte der Rat die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen annehmen.

---

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass

- es Aufgabe der Europäischen Union ist, unter strikter Beachtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung beizutragen sowie mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine wettbewerbsfähige wissensbasierte Wirtschaft aufzubauen;
- die berufliche Bildung ein Herzstück der vom Europäischen Rat (Lissabon) im März 2000 beschlossenen Strategie ist, mit der das Ziel verfolgt wird, die Union bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und einen größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen;
- in der Mitteilung der Kommission "Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen" vom November 2001 und in der Entschließung des Rates (Bildung) zum lebensbegleitenden Lernen vom Juni 2002 auf die Qualität als einen Grundsatz des lebenslangen Lernens verwiesen wird;
- der Europäische Rat auf seiner Tagung im März 2002 in Barcelona die Verbesserung der Qualität, die Erleichterung des Zugangs für alle und die Öffnung gegenüber der Welt als konkrete Zielsetzungen für die allgemeine und berufliche Bildung beschlossen hat. Ferner hat er als Ziel festgelegt, dass Europas Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung bis 2010 zu einer weltweiten Qualitätsreferenz werden. In seinen Schlussfolgerungen fordert er zudem eine verstärkte Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung in Europa;

- die Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie aufgerufen sind, Strategien für lebensbegleitendes Lernen umzusetzen, wobei die Forderung nach höherer Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung und nach verstärkten privaten und öffentlichen Investitionen in Humankapital im Mittelpunkt steht. Die bildungs- und ausbildungspolitischen Ziele und die Ziele der Wirtschafts- und der Beschäftigungspolitik sollten zunehmend komplementär zueinander gestaltet werden, um sozialen Zusammenhalt und Wettbewerbsfähigkeit miteinander zu verknüpfen;
- in der Erklärung von Kopenhagen (November 2002) unter Beteiligung der Sozialpartner, der EFTA-EWR-Länder und der beitrittswilligen Länder und in der EntschlieÙung des Rates zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung (Dezember 2002)
 

"die Förderung der Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung mit besonderem Schwerpunkt auf dem Austausch von Modellen und Methoden sowie auf gemeinsamen Qualitätskriterien und -grundsätzen für die berufliche Bildung"

 als vorrangiges Anliegen herausgestellt wurde;
- sowohl in der Erklärung von Kopenhagen als auch in der EntschlieÙung des Rates zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung dargelegt wurde, welche konkreten Ergebnisse in den Bereichen Qualitätssicherung, Transparenz und Anerkennung erreicht werden müssen, um die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der beruflichen Bildung insgesamt zu verbessern und die Mobilität zu fördern. Die Mitgliedstaaten und die Kommission wurden in der EntschlieÙung aufgefordert, zweckdienliche Maßnahmen zu treffen, um diese Prioritäten umzusetzen und dabei auf den bestehenden Strukturen und Instrumenten aufzubauen und sie anzupassen;
- im Anschluss an die EntschlieÙung und als Ergebnis der darauf folgenden Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern, den EFTA-EWR-Ländern und den beitrittswilligen Ländern bezüglich der als vorrangig eingestuften Qualitätssicherung ein gemeinsamer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung definiert wurde. Er wurde anhand des Bestands an Erfahrungen aller Mitgliedstaaten festgelegt. Ein solcher Rahmen sollte den Mitgliedstaaten eine Grundlage und eine Hilfestellung für den Ausbau und die Verbesserung ihrer bestehenden nationalen oder regionalen Systeme und ihrer Konzepte für die Qualitätssicherung bieten. Er sollte ferner die Mitgliedstaaten bei der Überwachung und der Bewertung ihrer eigenen Systeme und Praktiken unterstützen;

- in dem Gemeinsamen Zwischenbericht die Festlegung eines gemeinsamen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung im Rahmen der Umsetzung der Erklärung von Kopenhagen als vorrangiges Ziel genannt wird;
- ein solcher Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung die folgenden Bestandteile umfassen würde:
  - ein geeignetes Modell zur Erleichterung der Planung, Evaluierung und Überprüfung der Systeme auf den entsprechenden Ebenen in den Mitgliedstaaten;
  - eine geeignete Methode zur Überprüfung der Systeme (z.B. die Selbstbewertung), um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, auf der entsprechenden Ebene Selbstkritik zu üben und ständige Verbesserungen anzustreben;
  - Überwachung je nach den Gegebenheiten auf nationaler oder regionaler Ebene, eventuell in Verbindung mit freiwilliger gegenseitiger Bewertung;
  - auf nationaler oder regionaler Ebene festgelegte Bewertungsmaßstäbe, um die Mitgliedstaaten bei der Überwachung und der Bewertung ihrer eigenen Systeme zu unterstützen -;

BETONT, dass

- ein gemeinsamer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung dazu beitragen kann, die Transparenz und Kohärenz der von den Mitgliedstaaten beschlossenen strategischen Maßnahmen zu verbessern, wobei deren Zuständigkeit für die Entwicklung eigener Systeme strikt zu beachten ist;
- die Zielvorgaben in der Berufsbildungspolitik auf die Verbesserung und Bewertung der Ergebnisse der beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt der besseren Beschäftigungsfähigkeit, des besseren Abgleichs von Angebot und Nachfrage und des leichteren Zugangs zu lebenslanger Berufsbildung, insbesondere für sozial Schwache, ausgerichtet werden sollten;
- die Mitgliedstaaten die Effizienz und Attraktivität ihrer Systeme der beruflichen Bildung analysieren und das Zusammenspiel zwischen ihrem System der allgemeinen und der beruflichen Bildung einerseits und der Arbeitswelt andererseits stärken müssen;

- ein gemeinsamer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung einen geeigneten gemeinsamen europäischen Rahmen schafft und einen systematischen Ansatz für die Qualitätssicherung darstellt, um die vorgenannten Ziele und Anforderungen zu erreichen. Er kann dazu beitragen, dass Entscheidungsträger wie Praktiker besser verstehen lernen, wie die derzeitigen Modelle funktionieren, dass sie bewährte Praktiken weitergeben und dass sie die Qualitätsmanagementsysteme auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses verbessern;
- die Möglichkeiten für strategische Entscheidungen, die der Bezugsrahmen im Bereich der Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung bietet, für die Länder von besonderer Bedeutung sein können, in denen eigene Qualitätsmanagementsysteme fehlen;

## ERSUCHT

die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten,

- die Anwendung eines gemeinsamen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung auf freiwilliger Basis zu fördern und dabei die bestehenden und künftigen nationalen und gemeinschaftlichen Politikinstrumente bestmöglich zu nutzen;
- zusammen mit den jeweiligen Akteuren praktische Initiativen zu entwickeln, um den Zusatznutzen bei der Verbesserung nationaler oder regionaler Systeme zu bewerten;
- die Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene zwischen den für die berufliche Bildung zuständigen Hauptakteuren zu koordinieren, um die Kohärenz mit der Erklärung von Kopenhagen und dem Gemeinsamen Zwischenbericht zu fördern;
- die als Versuch konzipierte Errichtung von kooperativen und freiwilligen Netzen zu fördern. Dies ermöglicht den grenzübergreifenden Austausch bewährter Praktiken auf der Grundlage derzeitiger und künftiger Generationen von Programmen zur allgemeinen und beruflichen Bildung;
- gegebenenfalls die Verwendung von gemeinsamen Bewertungsmaßstäben zu prüfen, um so die Mitgliedstaaten bei der Überwachung und der Bewertung ihrer eigenen Systeme zu unterstützen.